

3abw

**Arbeitsgemeinschaft der staatlich anerkannten Ausbildungsinstitute und Hochschulambulanzen
für Psychologische Psychotherapie und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie in BW**

Aktuelle Informationen über Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus Stand: 16. März 2020

Die behördlich verfügbaren Anordnungen und Empfehlungen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus betreffen auch und in besonderem Maße den Betrieb der Psychotherapieambulanzen der Ausbildungsinstitute und Hochschuleinrichtungen. Wir haben hier einige Punkte zusammengefasst, die zur Klärung von häufig gestellten Fragen dienen mögen.

Generell gilt, dass regionale Besonderheiten, insbesondere Anordnungen von Behörden, Gemeinden, öffentlichen Trägereinrichtungen (z. B. Universitäten) zu beachten sind. Solche Anordnungen können sich angesichts der derzeitigen Dynamik der Entwicklungen sehr kurzfristig verändern. Unsere Hinweise können deshalb nicht verbindlich sein und schnell ihre Aktualität verlieren, sie können aber doch eine gewisse Hilfestellung für die Umsetzung von Maßnahmen sein, über die vor Ort entschieden werden muss. Soweit möglich, werden wir in den nächsten Tagen über aktuelle Entscheidungen von RP und Krankenkassen informieren.

1. Veranstaltungen (z. B. Theorie und Selbsterfahrung), Prüfungen und Supervisionen

Grundsätzlich sollte die laufende Ausbildung, wenn auch in veränderter Form, fortgeführt werden können. Z. B. können kleine Gruppen (Supervision, Arbeitsgruppen, evtl. auch kleine Seminare oder Prüfungen stattfinden, wenn die Teilnehmerzahl überschaubar ist und/oder die räumlichen Gegebenheiten es zulassen. Jedoch kann es sein, dass an manchen Orten die räumlichen Gegebenheiten zu klein sind, um angemessenen Abstand zwischen Personen zu ermöglichen. Oder Dozierende und Teilnehmende fühlen sich gefährdet, oder sind selbst insofern betroffen, als sie Kontakt mit Infizierten hatten oder auch nur aus Risikogebieten kommen. In solchen Fällen sollten die Veranstaltungen dann abgesagt, verlegt oder durch andere Formen (webinare, Videokonferenzen, Selbststudium usw.) ersetzt werden.

Die anstehenden mündlichen Approbations-Prüfungen sollten - unter Beachtung der aktuellen Hygienevorschriften sowie ggf. in Abstimmung mit dem Reg.-Präs. Stuttgart - stattfinden können; evtl. lässt sich der Gruppenprüfungsteil auch als Einzelprüfung oder zumindest in 2er-Gruppen absolvieren. Wir klären das gerade mit dem RP, wobei wir auch versuchen wollen, die strenge Regelung für Ersatzprüfer zu lockern für den Fall, dass Prüfer wegen Quarantäne oder zu langen Anreisewegen ausfallen. Die entsprechenden Informationen des RP wird Frau Metz-Jülg an alle Institute direkt mailen, dies sollte nach ihren Aussagen spätestens Morgen der Fall sein.

2. Ambulanz

Die Psychotherapieambulanzen sind Teil des Gesundheitssystems. Das Behandlungsangebot sollte deshalb, soweit es die behördlichen Bestimmungen zulassen, fortgeführt werden.

Es versteht sich, dass in den Ambulanzen und Lehrpraxen die Hygienemaßnahmen in besonderem Maße eingehalten werden. Der Kontakt zwischen Patientinnen und Patienten sollte auf ein Minimum reduziert werden (z.B. möglichst keine gemeinsame Wartesituation, keine Wassergläser anbieten, Kugelschreiber nicht gemeinsam nutzen, Distanzregeln einhalten).

Patienten sollen darauf hingewiesen werden, nicht zu kommen, wenn sie positiv getestet sind, sich in Quarantäne befinden, Symptome haben, direkten Kontakt mit einer infizierten Person hatten, oder sich in den letzten 14 Tagen in Risikogebieten (dazu bitte die aktuellen Infos des RKI beachten) aufgehalten haben. Für diese Patienten wird ggf. die Möglichkeit bestehen, das Angebot einer Video-gestützten Psychotherapie zu nutzen (siehe Punkt 4).

Je nach lokalen Gegebenheiten (Raumgröße, Anzahl Patienten) sollte man ggf. auf Gruppentherapien verzichten.

Bei der Fortführung der Kinder- und Jugendlichenambulanzen ist abzuwägen, dass einerseits Kinder (und auch Jugendliche) eher Probleme haben werden, Hygieneregeln einzuhalten, dass aber andererseits gerade Kinder und Jugendliche möglicherweise nicht die psychosoziale Resilienz haben, mit der aktuellen Situation angemessen umzugehen und deshalb in besonderer Weise auf psychotherapeutische Unterstützung angewiesen sind. Da bei Kindern und Jugendlichen auch die Video-gestützte Psychotherapie (z. B. wg. begrenzter Aufmerksamkeitsspanne, eingeschränkter Datenschutz) an ihre Grenzen kommt, sollte die Einhaltung von Verhaltensetikette bei Hygieneregeln besonders beachtet werden, z. B. indem man mit den Kindern und Jugendlichen vor und nach jeder Sitzung gemeinsam Händewaschen geht usw. – hier kann explizit psychoedukatives Vorgehen sicher sinnvoll sein.

3. Honorarausfall für Ausbildungs- und Honorartherapeuten?

Es ist noch ungewiss, ob es für Ausbildungs- und Hochschulambulanzen irgendeine finanzielle Kompensation durch zentrale Stellen geben wird. Falls jemand hierzu aktuelle Informationen hat: Bitte mitteilen!

Therapien, die nicht stattfinden, werden von den Kassen nicht honoriert.

Ob im Einzelfall den Patienten bei (zu kurzfristigen) Terminabsagen seitens der Patienten ein Ausfallhonorar in Rechnung gestellt werden kann, sollten die Ausbildungstherapeuten, ggf. in Abstimmung mit seiner Ambulanzeleitung, wie sonst auch im Einzelfall entscheiden können.

4. Video-unterstützte Psychotherapie?

Die Möglichkeit, auch Therapien abzurechnen, die über Video durchgeführt werden, wird aufgrund der aktuellen Vergütungsvereinbarung in BW noch nicht offiziell unterstützt. Wir sind mit Hochdruck dabei, mit den KK-Verbänden zu einer kurzfristigen Lösung zu kommen, damit auch in BW Video-unterstützte Psychotherapien abgerechnet werden können.

Der Einsatz von Video-Technik setzt in jedem Fall voraus, dass dazu nur zertifizierte Anwendungsprogramme genutzt werden, und dass die Behandlung von der Ambulanz aus durchgeführt wird. Auch sind besondere Datenschutzbestimmungen einzuhalten (Einverständnis des Patienten muss eingeholt werden, Patient sollte zuhause allein usw. - was möglicherweise bei Kindern und Jugendlichen nicht in jedem Fall garantiert werden kann).

Mit der Video-Technik kann aber Patientinnen und Patienten, die zu einer Risikogruppe gehören, ermöglicht werden, psychotherapeutische Hilfe weiter in Anspruch zu nehmen. Video-Behandlung kann bei KZT1, KZT2, LZT und Gruppentherapie durchgeführt werden, also nur bei laufenden Therapien, nicht als Erstkontakt (Sprechstunde), bei Akutbehandlung oder für Probatorik.

Informationen zu Videosprechstunden finden Sie bei der KBV sowie der BPtK unter

<https://www.kbv.de/html/videosprechstunde.php>

https://www.bptk.de/wp-content/uploads/2019/11/bptk_praxis-info_videobehandlung.pdf

Wir bemühen uns, Sie über aktuelle Entwicklungen (Aussagen des RP zu anstehenden mündlichen Approbationsprüfungen, Abrechnung von Video-Sprechstunden, Aufrechterhaltung ambulanter Psychotherapie bei Ausgangssperren usw.) auf dem Laufenden zu halten.

Mit besten Grüßen

Hinrich Bents
Annette Stefani